



B E S C H L U S S V O R L A G E

Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau

Beschluss zu verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen 2022

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Verwaltungs- und Finanzausschuss	15.09.2022	Vorberatung				
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	29.09.2022	Entscheidung				

Gesetzliche Grundlage:	§8 SächsLadÖffG
Bereits gefasste Beschlüsse	keine
Aufzuhebende Beschlüsse	keine

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Aufwendungen	keine	keine	keine
zuzügl. Abschreibungsaufwand			
zuzügl. geschätztem Bewirt- schaftungsaufwand			
Erträge			

gezeichnet
 Zenker
 Oberbürgermeister

Begründung:

Der § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG eröffnet den Gemeinden die Möglichkeit, im Gemeindegebiet die Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an jährlich bis zu vier Sonntagen zwischen 12 und 18 Uhr durch Rechtsverordnung zu gestatten. Die Freigabe kann auf bestimmte Ortsteile und Handelszweige beschränkt werden.

Ein besonderer Anlass im Sinne dieser Vorschrift ist das 23. Sächsische Landeserntedankfest (nachfolgend LEDF). Dieses wird über einen Zeitraum von 3 Tagen insbesondere im Bereich der historischen Innenstadt von Zittau abgehalten. In dieser Zeit werden ca. 30.000 bis 40.000 Besucher im Festgebiet erwartet. Am Sonntag, den 02.10.2022 findet in der Zeit von 13.00 Uhr bis ca. 15:00 Uhr ein Festumzug auf der die Innenstadt umschließenden Bundesstraße B 96 statt.

Die Anforderungen für eine aus besonderem Anlass zu gestattende Ladenöffnung an Sonn- oder Feiertagen durch die Gemeinden ist erheblich gestiegen. Die neuere Rechtsprechung betont im stärkeren Maße als bisher den Ausnahmecharakter von Ladenöffnungen an Sonn- oder Feiertagen. Diese Entwicklung ist durch die Stadt Zittau entsprechend als ermessenslenkend zu berücksichtigen. Als Anforderungen für eine zulässige Ladenöffnung können zusammenfassend genannt werden:

1. Die Ladenöffnung und die anlassgebende Veranstaltung müssen in einem engen räumlichen Verhältnis zueinanderstehen, die anlassgebende Veranstaltung muss aus Besuchersicht den Hauptanlass darstellen. Das Gesamterscheinungsbild muss auch durch den Anlass geprägt sein. Dies sollte sich auch in dem Außenauftritt der Veranstaltung widerspiegeln.

2. Es ist eine Prognose anzustellen, ob die zu dem Anlass erwartete Besucherzahl die Anzahl Besucher übersteigt, welche bei alleiniger Öffnung der Verkaufsstellen zu erwarten wären. Nur bei Überwiegen des ersten Wertes liegt ein besonderer Anlass vor und eine Ladenöffnung ist zulässig.

Die zur Öffnung freigegebene Verkaufseinrichtungen haben einen engen räumlichen Bezug zur Anlassveranstaltung. Diese liegen im unmittelbaren Festgebiet und können von den Besuchern und Gästen aufgesucht werden. Die erforderliche Prognose wurde bereits im Jahr 2021 zur Begründung der Ladenöffnung anlässlich des Weihnachtsmarktes erstellt und bestätigt, dass mehr Besucher die Innenstadt wegen der Anlassveranstaltung „23. LEDF“ besuchen werden als im gleichen Zeitraum wegen der Ladenöffnung. Die Prognose und die Auswertung der Besucherbefragung sind als Anlage beigefügt.

Der § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG eröffnet den Gemeinden die Möglichkeit, die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass besonderer regionaler Ereignisse an einem Sonntag im Kalenderjahr zu gestatten. Solche Ereignisse sind traditionelle Straßenfeste, Märkte und bedeutende Jubiläen oder Ereignisse, die ähnlichen Charakter besitzen. Die Verkaufseinrichtungen müssen von dem besonderen Anlass betroffen sein und in dem festzulegenden Gebiet liegen.

Diese Anforderungen sind erfüllt. Das nach Gewerberecht festgesetzte Weihnachtsmarktgebiet liegt zentral zwischen Rathaus und Johanniskirche. Es werden dort ca. 30 teilnehmende Verkaufsstände aus 3 Ländern unter Beachtung der derzeit geltenden Hygienevorschriften im erforderlichen Abstand platziert. Das vom Verlauf der B 96 begrenzte Festgebiet wird traditionell bereits ab dem 1. Advent weihnachtlich geschmückt und beleuchtet. An der Johanniskirche erleuchtet ein aus Herrnhuter Sternen gestalteter Sternenhimmel den Platz und stellt die Verbindung her zu den auf den Weihnachtsbuden platzierten Sternen. Auf einer vor dem Rathaus angeordneten Bühne werden weihnachtliche Beiträge und Programme dargeboten.

Die erforderliche Prognose wurde erstellt und bestätigt, dass mehr Besucher die Innenstadt wegen der Anlassveranstaltung „Weihnachtsmarkt“ besuchen werden als im gleichen Zeitraum wegen der Ladenöffnung. Die Prognose und die Auswertung der Besucherbefragung 2021 sind als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die als Anlage beigefügte Verordnung zu verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen 2022.